

# Gebührenreglement

(Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren; Jahresgebühr)

## I. Erstzertifizierungsverfahren

### Art. 1 Gebühr für das Vorprüfungsverfahren

- 1.1 Für das Vorprüfungsverfahren wird eine pauschale Gebühr erhoben.
- 1.2 Die pauschale Gebühr für die Vorprüfung beträgt 2500 CHF. Sie ist von der Gesuchstellerin bei Einreichung des Gesuchs um Zertifizierung zu entrichten.

## Art. 2 Kosten für das Hauptprüfungsverfahren

- 2.1 Für das Hauptprüfungsverfahren werden die Kosten nach effektivem Aufwand erhoben.
- 2.2 Zu Beginn dieses Verfahrens hat die Gesuchstellerin einen Vorschuss an die Kosten des Hauptprüfungsverfahrens zu leisten.
- 2.3 Der effektive Kostenaufwand für das Hauptprüfungsverfahren wird der Gesuchstellerin im Rahmen einer Endabrechnung nach Abschluss des Hauptprüfungsverfahrens in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt 150 CHF (zuzüglich Mehrwertsteuer und belegbare Auslagen).

### II. Rezertifizierungsverfahren

### Art. 3 Kosten für das Rezertifizierungsverfahren

- 3.1 Für das Rezertifizierungsverfahren wird eine Grundpauschale von 300 CHF erhoben. Im Übrigen werden die Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 3.2 Zu Beginn dieses Verfahrens haben die zertifizierten Organisationen einen Vorschuss an die Kosten des Rezertifizierungsverfahrens zu leisten.
- 3.3 Der effektive Kostenaufwand für das Rezertifizierungsverfahren wird der zertifizierten Organisation im Rahmen einer Endabrechnung nach Abschluss des Rezertifizierungsverfahrens in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt 150 CHF (zuzüglich Mehrwertsteuer und belegbare Auslagen).

#### III. Jahresgebühr

#### Art. 4 Jährliche Lizenzgebühr für die Verwendung des Zewo — Gütesiegels

- 4.1 Für die Verwendung des Zewo Gütesiegels wird den zertifizierten Organisationen eine Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Lizenzgebühr besteht aus einer Grundpauschale von 250 CHF sowie einer Abgabe auf die Gesamteinnahmen gemäss Tabelle 1.

4.3 Die Gebühr beträgt im Minimum 500 CHF und im Maximum 13'000 CHF. Vorbehalten bleibt die spezielle Regelung für «Unterorganisationen» gemäss Artikel 5.

## Art. 5 Jährliche Lizenzgebühr für «Unterorganisationen»

- 5.1 Den «Mutterorganisationen» wird für jene «Unterorganisationen», die sich für das Tragen des Zewo Gütesiegels entschieden haben, eine Jahrespauschale von je 300 CHF in Rechnung gestellt.
- 5.2 Das Inkasso der Jahrespauschale bei den «Unterorganisationen» ist Sache der «Mutterorganisationen».

Tabelle 1: Jahresgebühr

	Grundgebühr in CHF		Abgabe in Promille		Minimalbetrag in CHF		Maximalbetrag in CHF	
	bisher	ab 07	bisher	ab 07	bisher	ab 07	bisher	ab 07
UO	250	300	-	-	-	-	-	-
MO / O	250	250	0.250	0.333	500	500	11'000	13'000
Heime	250	250	0.125	0.143	500	500	11'000	12'000

Legende: UO: Unterorganisation; MO: Mutterorganisation; O: Organisation

# IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 6 Schlussbestimmungen

E. Mules

Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 26. April 2006 verabschiedet. Es tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 21. August 2001 sowie das Merkblatt «Wie erhalten gemeinnützige Institutionen das Zewo - Gütesiegel?» vom April 2003.

Sun line fingen

Stiftung Zewo

Erich Müller Martina Ziegerer

Präsident des Stiftungsrates Geschäftsleiterin

© by Stiftung Zewo Zürich, April 2006

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung Zewo. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung Zewo muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.